

Sofortausstattungsprogramm des Bundes

Stand: Montag, 6. Juli 2020

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden primär schulgebundene mobile Geräte (Tablets, Notebooks), die vorerst in die Hand von benachteiligten Schüler:innen gehen. Zubehör ist ebenfalls förderfähig. Weiterhin kann Ausstattung gefördert werden, die zur Erstellung von online Lehrangeboten geeignet ist (z.B. Greenscreen, Videokameras, Mikrofone).

Über die Förderfähigkeit im Sinne der Richtlinie entscheidet allein das zuständige Kompetenzteam Digitalpakt der Landesschulbehörde. Im Zweifel kann immer beantragt werden. Der Antrag wird im schlimmsten Fall nicht genehmigt, bzw. keine Förderzusage erteilt.

2. Was sind die Aufgaben des Trägers?

Nach bisherigem Stand übernimmt der Träger das Antragswesen und den Vorgang der Beschaffung. Er unterstützt die Schulen beim Support. Er fragt Bedarfe von den Schulen ab. Der Träger wird sich ein Verfahren überlegen müssen, wie die beantragten Geräte einer Schule zugewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der beantragten Geräte die der durch das Sofortprogramm überhaupt finanzierbaren übersteigt. Dieser Punkt ist sensibel.

3. Was sind die Aufgaben der Schule?

Die Schule muss ihren Bedarf an Ausleihgeräten ermitteln. Sicher berechtigt sind Schüler:innen, die von den Kosten der Lehrmittelausleihe befreit sind. Die Kriterien der Erhebung müssen transparent sein. Eine Möglichkeit wäre z.B. die Durchführung einer Umfrage. Als Vorschlag können folgende Fragen dienen:

- Welche digitalen Endgeräte sind bei euch zu Hause vorhanden? (Mehrfachauswahl: Handy, Tablet, Notebook, PC)
- Wie viele für den Fernunterricht taugliche Geräte gibt es bei euch zu Hause? (Anzahleingabe)
- Mit wie vielen Geschwistern musst du dir vorhandene Geräte teilen? (Anzahleingabe)
- War dein Internetanschluss bisher ausreichend schnell für den Fernunterricht? (Ja/Nein)

Die Schulen sollten darauf hingewiesen werden, dass die Fördersumme beschränkt ist und für alle Schüler:innen eines Schulträgers reichen muss.

Die Schule muss im Zweifel belegen können, wie sie die Bedürftigkeitsprüfung über das Kriterium der Lehrmittelbefreiung hinaus durchgeführt hat. Sie verwaltet die Geräte.

4. Wer haftet bei Verlust oder Beschädigung von Geräten?

Das Land stellt den Schulen Musterausleihverträge zur Verfügung. Diese setzen die Eltern der ausleihenden Schüler:innen in die Haftung. Die Durchsetzbarkeit eventueller Ansprüche ist gerade bei benachteiligten Familien fraglich. Private Haftpflichtversicherungen schließen in der Regel eine Absicherung geliehener Sachgüter aus. Diese können aber durch Aufschläge in diesem Rahmen mitversichert werden.

5. Wie verhält sich das Sofortausstattungsprogramm zur vorgezogenen Beschaffung durch den Digitalpakt?

Mittel aus der vorgezogenen Beschaffung für Endgeräte nach dem Digitalpakt können auf Antrag auf Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm umgewidmet werden. Von dieser Möglichkeit

sollten die Träger auf jeden Fall Gebrauch machen, da die Anforderungen an die Schulen beim Sofortprogramm wesentlich geringer sind (z.B. kein MBK ein halbes Jahr nach Abschluss der Maßnahme).

6. Sind Geräte mit LTE und dazugehörige Datenverträge förderfähig?

Geräte mit LTE können gefördert werden, Datenverträge nicht. Die Ursache dürfte u.a. im Vergaberecht liegen, dass bei Dauerschuldverhältnissen wie Handyverträgen komplexere Modalitäten vorsieht.

Schulen können diesem bedauerlichen Umstand Rechnung tragen, indem Sie Arbeitsräume für benachteiligte Schüler:innen ohne Internetanschluss in ihrem Gebäude anbieten. Diese können mit den Endgeräten des Sofortprogramms ausgestattet werden.